

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 16. Jänner 1985

1. Stück

- 1. Kundmachung: Pflege- und Anstaltsgebühren; Festsetzung.
- 2. Verordnung: Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen.
- 3. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

1.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1984, MA 4/1-2662/84, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 18. Dezember 1984, PrZ 3792, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1984, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pfl egetag und Pfl eging für die allgemeine Gebührenklasse und in gleicher Höhe für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

- 1. Krankenhaus Lainz
 - Wilhelminenspital
 - Franz-Josef-Spital
 - Krankenhaus Rudolfstiftung
 - Elisabeth-Spital
 - Allgemeine Poliklinik
 - Krankenhaus Floridsdorf
 - Sophien-Spital
 - Pulmologisches Zentrum
 - Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
 - Semmelweis-Frauenklinik
 - Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
 - Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlössel
 - Preyer'sches Kinderspital
 - Mautner-Markhof'sches Kinderspital
 - Kinderklinik Glanzing 1 990 S
- 2. Allgemeines Krankenhaus 2 760 S
- 3. Psychiatrisches Krankenhaus
 - Baumgartner Höhe
 - Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs an der Donau 960 S

Die Transportgebühren für Überstellungen von Pfl egingen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe mit anstaltseigenen Krankenwagen werden mit 960 S festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1984, unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird für das Allgemeine Krankenhaus mit 2 764 S für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenhäuser mit 1 995 S und für die psychiatrischen Krankenhäuser mit 967 S festgestellt.

II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1984, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr für das Allgemeine Krankenhaus mit .. 5,43 vH für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenhäuser mit 7,54 vH und für die psychiatrischen Krankenhäuser mit 15,63 vH der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1984 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1983, MA 4/1-2568/83, betref-

fend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 1/1984, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

2.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1984 betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und Nr. 21/1980, wird verordnet:

§ 1. Die Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Pflegeheim Lainz
 Pflegeheim Baumgarten und Rochusheim
 Pflegeheim Liesing
 Pflegeheim St. Andrä
 Pflegeheim Klosterneuburg
 Pflegeheim Sozialmedizinisches Zentrum Ost
 Förderpflegeheim der Stadt Wien Baumgartner Höhe

werden mit 360 S pro Pflageitag und Pflegling festgesetzt.

§ 2. Der Beitrag, den ein Pflegling für die Überstellung in ein städtisches Pflegeheim zu leisten hat, wird mit 420 S je Transportiertem festgesetzt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1984 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1983 betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen, LGBl. für Wien Nr. 2/1984, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1984 über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien

Auf Grund des § 45 Abs. 1 und des § 51 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373/1984, wird verordnet:

§ 1. Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammerräte mit 60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte 14, auf die praktischen Ärzte 15 und auf die Fachärzte 31 Mandate.

§ 2. Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte 3, auf die praktischen Ärzte 4 und auf die Fachärzte 8 Mandate.

Der Landeshauptmann:

Zilk